

**Studienordnung für den
“Master of Science SUPSI in
Business Administration
with Major in Innovation
Management“ des
Jahrganges 2011-2013**

Studienordnung für den “Master of Science SUPSI in Business Administration with Major in Innovation Management“ des Jahrganges 2011-2013

Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Bestimmungen gelten für den „Master of Science SUPSI in Business Administration with Major in Innovation Management“ des Jahrganges 2011-2013 (im Folgenden „Studiengang“ genannt).
- (2) Sie gelten sowohl für die Version „Präsenzstudium in Italienisch“, die vom DSAS, dem Departement für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der SUPSI durchgeführt wird, als auch für die Version „Fernstudium in Deutsch“, die von der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS), die der SUPSI angegliedert ist, realisiert wird.
- (3) Die vorliegende Studienordnung wird zum einen ergänzt durch die Zulassungsbestimmungen, die für beide Studiengangsversionen Gültigkeit hat und die Zulassung der Kandidaten zum Masterstudium regelt. Zum andern wird sie durch die DSAS- bzw. FFHS-spezifischen Durchführungsbestimmungen ergänzt, die den unterschiedlichen Lehrmethoden der beiden Studiengangsversionen (Präsenzstudium in Italienisch und Fernstudium in Deutsch) Rechnung tragen.
- (4) Die Zulassungs- und Durchführungsbestimmungen werden von der Direktion der SUPSI genehmigt.
- (5) Für Personenbezeichnungen, Berufsbezeichnungen und Funktionen wird unabhängig vom Geschlecht die männliche Bezeichnung verwendet.

Art. 2 Curriculum

- (1) Im Curriculum sind das Kompetenzprofil, die Lernziele, die didaktischen Modalitäten und die modulare Struktur des Studienganges festgehalten.
- (2) Die Leistungen des Studierenden werden für jedes bestandene Modul in Kreditpunkten gemäss den allgemein gültigen Regelungen des European Credit Transfer System (ECTS) ausgedrückt.
- (3) Der Master-Titel wird verliehen, wenn der Studierende den Abschluss der im Curriculum vorgeschriebenen Module im Umfang von 90 Kreditpunkten nachweisen kann.
- (4) Kreditpunkte aus anderen Studiengängen, auch von anderen Hochschulen, werden angerechnet, sofern darin das Erreichen der Lernziele des Masterstudienganges nachgewiesen wird. Die Kriterien und Modalitäten der Anrechnung sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Art. 3 Studiendauer

- (1) Die 90 Kreditpunkte, die zum Erlangen des Master-Titels benötigt werden, können zwischen September 2011 und Frühjahr 2014 erworben werden.
- (2) Die Mindeststudiendauer zur Erlangung des Master-Titels beträgt 4 Semester. Hinzu kommt die Zeit für die Abfassung der Master-Thesis.
- (3) Die Mindeststudiendauer kann in Abhängigkeit von bereits vor Einschreibung für den Master-Studiengang erhaltenen und angerechneten Kreditpunkten verkürzt werden. Das Diplom kann jedoch nicht vor dem Frühjahr 2014 erlangt werden.

Art. 4 Bewertung der Studienleistungen

- (1) In jedem Modul wird die Leistung des Studierenden geprüft und bewertet.
- (2) Die Kreditpunkte für ein Modul werden nur erteilt, wenn die Bewertung der entsprechenden Studienleistung

- mindestens ausreichend ist. Ist dies nicht der Fall, werden für das Modul keine Kreditpunkte vergeben.
- (3) Wenn es im Curriculum vorgesehen ist, kann die Bewertung einzelner Modulteilprüfungen bei späteren Leistungsbewertungen des gleichen Moduls angerechnet werden.
- (4) Die Bewertung einer insgesamt genügenden Modulleistung wird ausgedrückt:
- falls möglich mittels einer relativen Skala, wobei auf 100 Studierende, welche genügende Leistungen nachgewiesen haben, folgende Bewertungen vergeben werden:
 - vom ersten zum 10ten;
 - vom 11ten zum 35sten;
 - vom 36sten zum 65sten;
 - vom 66sten zum 90sten;
 - vom 91sten zum 100sten.
 - ansonsten mit einer Note von 4 bis 6, wobei 6 die Bestnote und 4 eine noch ausreichende Note ist (die Modulnoten werden im Zeugnis auf halbe Noten gerundet ausgewiesen);
 - ausnahmsweise nur mit der Bewertung „bestanden“.
- (5) Bei bestandenen Modulen werden die Noten nach Möglichkeit in die relative Notenskala übertragen.
- (6) Wurden die Kreditpunkte für ein Modul erteilt, kann keine Prüfung bzw. Teilprüfung wiederholt werden, um die Bewertung zu verbessern.
- (7) Die Bewertung einer insgesamt ungenügenden Modulleistung wird ausgedrückt durch:
- FX Die Kreditpunkte des Moduls können durch das Erbringen einer zusätzlichen Prüfungsleistung erlangt werden.
 - F Die Kreditpunkte des Moduls können nur durch Wiederholung der Modulprüfung(en) bzw. des Moduls erlangt werden.
 - ausnahmsweise nur mit der Bewertung „nicht bestanden“.

Art. 5 Prüfungen

- Die Prüfungen finden in dem Semester statt, in dem das Modul abgehalten wird.
- Ein Studierender, der in einem Modul eingeschrieben ist, ist automatisch zu der / den entsprechenden Prüfung(en) angemeldet. Die detaillierten Regelungen zum Prüfungswesen sind in den Durchführungsbestimmungen festgehalten.
- Der unbewilligte Abbruch eines Moduls oder das unberechtigte Fernbleiben von einer Prüfung führt zur ungenügenden Bewertung F.
- Das Nichtantreten einer Prüfung muss spätestens 5 Tage nach dem Prüfungsdatum schriftlich gerechtfertigt werden. Wird die Begründung angenommen, wird der Studierende über die Nachholbedingungen informiert.

Art. 6 Wiederholungsprüfungen

- Der Studierende kann ein nicht bestandenes Modul maximal 1 Mal wiederholen. Er ist zu den Wiederholungsprüfungen ggf. automatisch angemeldet. Die einschlägigen Modalitäten sind dem Curriculum und den Durchführungsbestimmungen zu entnehmen. Sind diese Möglichkeiten erschöpft, wird der

Studierende definitiv vom Studium ausgeschlossen.

- (2) Die Master-Thesis kann im Falle des Nicht-Bestehens nur ein Mal wiederholt werden. Eine zweite ungenügende Bewertung führt automatisch zum endgültigen Nichtbestehen des Studienganges.
- (3) Wenn die Studienleistungen des Studierenden es rechtfertigen, darf die Leitung des DSAS bzw. der FFHS in Ausnahmefällen nicht erlangte Kreditpunkte durch Kreditpunkte ersetzen, die im Rahmen ergänzender Ausbildungsteile zu erlangen sind. Dies gilt nicht für die Master-Thesis.

Art. 7 Disziplinarstrafen

- (1) Regelwidriges Verhalten kann, je nach Schweregrad, den Ausschluss aus Modulen oder Prüfungen, die Aberkennung von Kreditpunkten, die Aussetzung des Studiums, den Ausschluss aus der SUPSI und die Aberkennung des Studientitels bewirken. Details dazu sind in den Durchführungsbestimmungen festgehalten.

Art. 8 Zuständigkeiten

- (1) Für die Leistungsbewertung innerhalb eines Moduls ist die entsprechende Fachbereichsleitung verantwortlich.
- (2) Für alle anderen Anwendungen dieser Bestimmungen sind die hierzu autorisierten Organe der SUPSI zuständig. Ist kein bestimmtes Organ bezeichnet worden (Prüfungsdelegierter oder Prüfungskommission, usw.), liegt die Zuständigkeit beim Direktor der SUPSI.

Art. 9 Rekurse

- (1) Gegen die Entscheidungen der Dozierenden kann bei der Leitung des DSAS bzw. der FFHS Rekurs eingelegt werden.
- (2) Gegen Entscheidungen der DSAS- bzw. FFHS-Leitung, die disziplinarer Art sind, die zum Nichtbestehen einer Prüfung führen, welche nicht innerhalb kurzer Zeit wiederholt werden kann, oder die einen unwiderruflichen Nachteil mit sich bringen, kann beim Direktor der SUPSI Rekurs eingelegt werden.
- (3) Gegen Entscheidungen des Direktors der SUPSI, die einen unwiderruflichen Nachteil mit sich bringen, kann bei der unabhängigen Kommission USI-SUPSI Rekurs eingelegt werden.
- (4) Ein Rekurs muss innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung eingereicht werden.
- (5) Der Rekurs muss schriftlich mit einer kurzen Begründung eingereicht werden.

Art. 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Bestimmungen treten mit dem Herbstsemester 2011 in Kraft. Sie gelten für Studierende, die im Master-Studiengang des Jahrganges 2011-2013 eingeschrieben sind.
- (2) Für den verliehenen Titel gelten in jedem Fall die bundesrechtlichen Vorschriften.

Genehmigt vom Hochschulrat der SUPSI im November 2010

Präsident des Hochschulrates der SUPSI, Alberto Cotti
Direktor der SUPSI, Franco Gervasoni